



PEPP-Entgelttarif

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines zum PEPP-Entgelttarif	2
- Zu- und Abschläge	5
- Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen	5
- Entgelte für sonstige Leistungen	5
- Zuzahlungen	6
- Wiederaufnahme und Rückverlegung	6
- Belegärzte	6
- Entgelte für Wahlleistungen	6
II. Inkrafttreten	7

I. PEPP-Entgelttarif 2019 für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der BPflV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 5 BPflV

Das Ortenau Klinikum als Eigenbetrieb des Ortenaukreises berechnet ab dem 01.01.2019 folgende Entgelte:

Die Entgelte für die allgemeinen vollstationären, stationsäquivalenten und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie der BPflV in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über mit Bewertungsrelationen bewertete pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) anhand des PEPP-Entgeltkataloges abgerechnet.

1. Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gemäß § 7 S. 1 Nr. 1 BPflV i.V.m. § 1 Absatz 1 PEPPV 2019

Jedem PEPP ist mindestens eine tagesbezogene Bewertungsrelation hinterlegt, deren Höhe sich aus den unterschiedlichen Vergütungsklassen des PEPP-Entgeltkataloges ergibt. Die Bewertungsrelationen können im Rahmen der Systempflege jährlich variieren. Die für die Berechnung des PEPP jeweils maßgebliche Vergütungsklasse ergibt sich aus der jeweiligen Verweildauer des Patienten im Krankenhaus. Der Bewertungsrelation ist ein in Euro ausgedrückter Basisentgeltwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der **derzeit gültige Basisentgeltwert** liegt bei **267,63 EUR** und unterliegt ebenfalls jährlichen Veränderungen.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a bzw. Anlage 5 der PEPPV 2019 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag und zählt als ein Berechnungstag.

Anlage 1a

PEPP-Version 2019

PEPP-Entgeltkatalog Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung

PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
PA04A	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität	1	1,4101
		2	1,3120
		3	1,2938
		4	1,2761
		5	1,2585
		6	1,2408
		7	1,2231
		8	1,2055
		9	1,1878
		10	1,1702
		11	1,1525
		12	1,1348
		13	1,1172
		14	1,0995
		15	1,0818
		16	1,0642

PEPP-Entgeltkatalog Stand: 28.09.2018

Anhand des nachfolgenden Beispiels bemisst sich die konkrete Entgelthöhe für die **PEPP PA04A** bei **einem hypothetischen Basisentgeltwert von 250,00 €** und einer **Verweildauer von 12 Berechnungstagen** wie folgt:

PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelthöhe
PA04A	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre, oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität	1,1348	250,00 €	12 x 283,70 = 3.404,40€

Bei einer **Verweildauer von z.B. 29 Berechnungstagen** ist die tatsächliche Verweildauer länger als die letzte im Katalog ausgewiesene Vergütungsklasse. Damit ist für die Abrechnung die Bewertungsrelation der letzten Vergütungsklasse heranzuziehen.

Dies würde zu folgendem Entgelt führen:

PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelt
PA04A	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre, oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität	1,0642	250,00	29 x 266,05 = 7.715,45 €

Welche PEPP bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2019 werden die mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte durch die Anlagen 1a und 2a bzw. die Anlage 5 der PEPP-Vereinbarung 2019 (PEPPV 2019) vorgegeben.

2. Ergänzende Tagesentgelte gemäß § 6 PEPPV 2019

Zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a PEPPV 2019 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BpflV können bundeseinheitliche ergänzende Tagesentgelte nach der Anlage 5 PEPPV 2019 abgerechnet werden.

Die ergänzenden Tagesentgelte sind, wie die PEPP mit Bewertungsrelationen hinterlegt:

Anlage 5		PEPP-Version 2019			
PEPP-Entgeltkatalog Katalog ergänzender Tagesentgelte					
ET	Bezeichnung	ET _D	OPS Version 2019		Bewertungsrelation /
			OPS-Kode	OPS-Text	
1	2	3	4	5	6
ET01	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen		9-640.0	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: 1:1-Betreuung	
		ET01.04	9-640.06	Mehr als 6 bis zu 12 Stunden pro Tag	1,1997
		ET01.05	9-640.07	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	1,9173
		ET01.06	9-640.08	Mehr als 18 Stunden pro Tag	2,9756
ET02 ¹⁾	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit mindestens 3 Merkmalen	ET02.03	9-619	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 3 Merkmalen	0,1810
		ET02.04	9-61a	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 4 Merkmalen	0,2268
		ET02.05	9-61b	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 5 oder mehr Merkmalen	0,2569
ET04	Intensive Betreuung in einer Kleinstgruppe bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen		9-693.0	Intensive Betreuung in einer Kleinstgruppe bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen	
		ET04.01	9-693.03	Mehr als 8 bis zu 12 Stunden pro Tag	0,5809
		ET04.02	9-693.04	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	0,8787
		ET04.03	9-693.05	Mehr als 18 Stunden pro Tag	1,2654
ET05	Einzelbetreuung bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen		9-693.1	Einzelbetreuung bei psychischen und/oder psychosomatischen Störungen und/oder Verhaltensstörungen bei Kindern oder Jugendlichen	
		ET05.01	9-693.13	Mehr als 8 bis zu 12 Stunden pro Tag	1,4546
		ET05.02	9-693.14	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	2,0838
		ET05.03	9-693.15	Mehr als 18 Stunden pro Tag	3,2447

Fußnote:

¹⁾ Abrechenbar ist jeder Tag mit Gültigkeit eines OPS-Kodes gem. Spalte 4, an dem der Patient stationär behandelt wird. Vollständige Tage der Abwesenheit während der Gültigkeitsdauer eines OPS-Kodes gem. Spalte 4 sind nicht abrechenbar.

PEPP-Entgeltkatalog Stand: 28.09.2018

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 5 PEPPV 2019 jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert.

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gemäß § 5 PEPPV 2019

Gemäß § 17d Abs. 2 KHG können, soweit dies zur Ergänzung der Entgelte in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, die Vertragsparteien auf Bundesebene Zusatzentgelte und deren Höhe vereinbaren. Für das Jahr 2019 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** nach § 5 Abs. 1 PEPPV 2019 in Verbindung mit der Anlage 3 PEPPV 2019 vorgegeben. Daneben können nach § 5 Abs. 2 PEPPV 2019 für die in Anlage 4 PEPPV 2019 benannten, mit dem bundeseinheitlichen Zusatzentgelte-Katalog nicht bewerteten Leistungen **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 BpflV vereinbart werden..

Zusatzentgelte können zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a und 5 PEPPV 2019 oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BpflV abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2019 noch keine krankenhaushausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach Anlage 4 im Jahr 2019 keine Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Das Krankenhaus berechnet folgende Zusatzentgelte: Derzeit keine Vereinbarung.

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gemäß § 8 PEPPV 2019

Für Leistungen, die mit den bewerteten Entgelten noch nicht sachgerecht vergütet werden können, haben die Vertragsparteien grundsätzlich die Möglichkeit sonstige Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 BPflV zu vereinbaren. Die krankenhausesindividuell zu vereinbarenden Entgelte ergeben sich für den Vereinbarungszeitraum 2019 aus den Anlagen 1b, 2b und 6b PEPPV 2019.

Können für die Leistungen nach Anlage 1b PEPPV 2019 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2019 noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** abzurechnen. Können für die Leistungen nach Anlage 2b PEPPV 2019 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2019 noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen. Können für die Leistungen nach Anlage 6b auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2019 noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden stationsäquivalenten Berechnungstag **200 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach den Anlagen 1b und 2b PEPPV 2019 im Jahr 2019 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** und für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen.

Das Krankenhaus berechnet folgende sonstige Entgelte: Derzeit keine Vereinbarungen.

5. Zu- und Abschläge gemäß § 7 BPflV (siehe Anlage 1)

6. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115 a SGB V

Gemäß § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte für:

- a) vorstationäre Behandlung (siehe Anlage 2)
- b) nachstationäre Behandlung (siehe Anlage 2)
- c) Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten (siehe Anlage 2)

7. Entgelte für sonstige Leistungen

Das Krankenhaus berechnet für

1. Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle):
Erstattung des tatsächlichen Aufwandes.
2. Leichenschau und Ausstellung einer Todesbescheinigung:
40,-- EUR.
3. Nutzungsentgelt für Leichenkühlzelle pro Werktag (Berechnung ab dem 3. Werktag):
20,-- EUR.

4. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnet das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.

8. Zuzahlungen

Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,- je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43c Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

9. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PEPPV 2019 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 2 PEPPV 2019 hat das Krankenhaus eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein Entgelt vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 14 Kalendertagen, bemessen nach der Zahl der Kalendertage ab dem Entlassungstag der vorangegangenen Behandlung, wieder aufgenommen wird und in dieselbe Strukturkategorie einzustufen ist. Das Kriterium der Einstufung in dieselbe Strukturkategorie findet keine Anwendung, wenn Fälle aus unterschiedlichen Jahren zusammenzufassen sind. Eine Zusammenfassung und Neueinstufung ist nur vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum des ersten unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts wieder aufgenommen wird.

Für Fallzusammenfassungen sind zur Ermittlung der Berechnungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts zusammenzurechnen; hierbei sind die Verlegungs- oder Entlassungstage aller zusammenzuführenden Aufenthalte mit in die Berechnung einzubeziehen.

10. Belegärzte

Die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses sind mit den Entgelten nach den Nrn. 1 - 8 nicht abgegolten, sondern werden von dem Belegarzt gesondert berechnet.

11. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

a) Ärztliche Leistungen:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, ein

schließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in der Regel gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten geltend gemacht, sofern nicht die Verwaltung des Ortenau Klinikums oder eine externe Abrechnungsstelle für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht: (siehe **Anlage 3**)

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

b) Unterkunft (siehe **Anlage 4**)

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

c) Weitere Wahlleistungen (siehe **Anlage 4**)

II. Inkrafttreten

Dieser PEPP-Entgelttarif tritt für das Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird der PEPP-Entgelttarif vom 30.11.2018 aufgehoben.

Offenburg, den 28.12.2018

gez. Keller
Geschäftsführer

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, steht Ihnen unsere Stationäre Abrechnung hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in den PEPP-Entgeltkatalog mit den zugehörigen Bewertungsrelationen sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen.

Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.

PEPP-Entgelttarif

Anlage 1

Zu- und Abschläge

- 1) Gem. § 17a KHG berechnet das Krankenhaus einen Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall zur Finanzierung der Ausbildungskosten in Höhe von 145,48 EUR.
- 2) Qualitätssicherungszuschlag nach § 17 b Abs. 1a Nr. 4 KHG in der stationären Krankenhausbehandlung in Höhe von 0,74 EUR/Fall.
- 3) Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben
 - a) DRG-Systemzuschlag nach § 17 b Abs. 5 KHG in Höhe von 1,59 EUR/Fall.
 - b) Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V bzw. des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall in Höhe von 1,82 EUR/Fall.
- 4) Zuschlag für die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson in Höhe von 45,00 EUR/Tag¹.
- 5) Zuschlag für die Beteiligung ganzer Krankenhäuser oder wesentlicher Teile der Einrichtungen an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen nach § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG je abgerechneten vollstationärem Fall in Höhe von 0,20 EUR.

¹ Die Höhe des Zuschlages von 45,00 EUR ist in der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17 b Abs. 1, Satz 4 KHG geregelt. Dieser Zuschlag betrifft im Übrigen nur die Fälle der medizinisch notwendigen Aufnahme von Begleitpersonen und ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson nach Anlage 8 Buchstabe b) zu unterscheiden.

PEPP-Entgelttarif

Anlage 2 Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen

Fachabteilung	vorstationär pro Behand- lungsfall	nachstationär pro Behand- lungstag
Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie	100,72 EUR	17,90 EUR
Augenheilkunde	68,51 EUR	38,86 EUR
Frauenklinik	119,13 EUR	22,50 EUR
Gastroenterologie, Hepatologie, Infektiologie, Altersmedizin	147,25 EUR	53,69 EUR
Hals- Nasen-, Ohrenheilkunde	78,74 EUR	37,84 EUR
Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin	75,67 EUR	46,02 EUR
Innere Medizin	147,25 EUR	53,69 EUR
Kardiologie, Pneumologie, Angiologie, Intensivmedizin	147,25 EUR	53,69 EUR
Kinderheilkunde und Jugendmedizin	94,08 EUR	37,84 EUR
Nieren- und Hochdruckkrankheiten, Diabetologie, Shuntzentrum	140,61 EUR	67,49 EUR
Neurologie	114,02 EUR	40,90 EUR
Orthopädie	133,96 EUR	20,96 EUR
Psychosomatik- und Psychotherapie	99,19 EUR	47,55 EUR
Radio-Onkologie	186,62 EUR	330,29 EUR
Unfall- und Handchirurgie	82,32 EUR	21,47 EUR
Urologie und Kinderurologie	103,28 EUR	41,93 EUR

zuzüglich der Vergütung von Großgeräteleistungen [z.B. Computer-Tomographie-Geräte (CT) oder Magnet-Resonanz-Geräte (MR)].

Fachabteilung	Wahlarzt
Allgemein-, Viszeralchirurgie	Herr Dr. med. Hügel, Herr Prof. Dr. med. Pohlen
Anästhesiologie und operative Intensivmedizin Offenburg	Herr Dr. med. Afflerbach, Herr Prof. Dr. med. Engelhardt
Anästhesie Kehl	Herr Dr. med. Ermerling
Augenheilkunde	Herr Privatdozent Prof. h. c. Dr. med. Hille
Frauenklinik	Herr Dr. med. Brandt, Herr Prof. Dr. med. Münstedt
Gastroenterologie, Hepatologie, Infektiologie, Altersmedizin	Herr Prof. Dr. med. Offensperger
Gefäßchirurgie	Herr Beckers
Geriatric	Herr Dr. Mann
Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin	Herr Privatdozent Dr. med. Schwänen
Innere Medizin Kehl	Herr Dr. med. Hambrecht
Kardiologie, Pneumologie, Angiologie, Intensivmedizin	Herr Privatdozent Dr. med. Wieshammer
Kinderheilkunde und Jugendmedizin	Herr Dr. med. Stuhmann
Labormedizin	Herr Dr. med. Göpfert
Nieren- und Hochdruckkrankheiten, Diabetologie	Herr Dr. med. Hornberger, Herr Dr. med. Tacuri-Strasser
Neurologie	Herr Privatdozent Dr. med. Ries
Neurogeriatric	Herr Prof. Dr. med. Schmidtke
Notaufnahme	Herr Dr. med. Gorißen
Nuklearmedizin	Herr Dr. med. Elahi
Orthopädie	Herr Dr. med. Schweigert
Plastische Chirurgie	Herr Dr. med. Schottler
Physiotherapie	Herr Dr. med. Schultz
Psychologie	Herr Hug
Psychosomatik und Psychotherapie	Herr Dr. med. Dr. phil. Niemann
Radiologie	Herr Prof. Dr. med. Laubenberger
Radio-Onkologie	Herr Prof. Dr. med. Momm
Schlafmedizin	Herr Dr. med. Debes
Shuntzentrum	Herr Dr. med. Mündlein
Thoraxchirurgie	Herr Dr. med. Latzke
Unfallchirurgie und Handchirurgie	Herr Dr. med. Mrosek
Unfallchirurgie / Neurochirurgie	Herr Dr. med. Smely
Urologie und Kinderurologie	Herr Dr. med. Groh, Herr Privatdozent Dr. med. Simon

Zuschläge für Unterkunft und weitere Wahlleistungen
Zuschläge für Unterkunft
Unterbringung im Einbettzimmer

127,05 EUR Zuschlag je Berechnungstag alle Fachabteilungen Standort Offenburg, Ebertplatz

96,00 EUR Zuschlag je Berechnungstag alle Fachabteilungen Standort Kehl

58,49 EUR Zuschlag je Berechnungstag alle Fachabteilungen außer Psychosomatik Standort Offenburg, St. Josefsklinik

54,47 EUR Zuschlag je Berechnungstag Psychosomatik Standort Offenburg, St. Josefsklinik

Unterbringung im Zweibettzimmer

75,93 EUR Zuschlag je Berechnungstag alle Fachabteilungen Standort Offenburg, Ebertplatz

51,00 EUR Zuschlag je Berechnungstag alle Fachabteilungen Standort Kehl

23,35 EUR Zuschlag je Berechnungstag alle Fachabteilungen außer Psychosomatik Standort Offenburg, St. Josefsklinik

23,65 EUR Zuschlag je Berechnungstag Psychosomatik Standort Offenburg, St. Josefsklinik

Zuschläge für weitere Wahlleistungen

a) Gestellung einer Sonderwache/Pflegekraft: Erstattung des tatsächlichen Aufwands

b) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

b1) bei Unterbringung im Krankenbett (inkl. Verpflegung):

45,-- EUR je Berechnungstag

b2) bei eingeschobener Ruhegelegenheit (ohne Verpflegung): ohne Berechnung

b3) Verpflegung

ganzer Tag: 14,60 EUR

Frühstück: 3,70 EUR

Mittagessen: 7,20 EUR

Abendessen: 3,70 EUR

c) Unterkunft und Verpflegung im Familienzimmer

120,93 EUR je Berechnungstag Standort Offenburg, Ebertplatz

Der Preis setzt sich zusammen aus 75,93 EUR (Unterbringung im Zweibettzimmer) und 45,00 EUR (Unterbringung und Verpflegung Begleitperson).

d) Bereitstellung eines Fernsprechapparates

d1) Bereitstellung 2,00 EUR je Kalendertag

d2) tatsächliche Gebühren in Höhe von 0,10 EUR je Einheit.

e) Bereitstellung eines Internetzugangs (ohne Wahlleistung Unterkunft)

e1) tatsächliche Gebühren in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer des Tickets:

1 Tag - 3,00 EUR 2 Tage - 4,00 EUR 3 Tage - 6,00 EUR

4 Tage - 8,00 EUR 5 Tage - 10,00 EUR 6 Tage - 12,00 EUR

7 Tage - 14,00 EUR bei Wahlleistung Unterkunft kostenfrei

f) Unterbringung nach ambulanten Operation (einschl. Pflege und Verpflegung):

45,00 EUR je Nacht, ggf. zzgl. Ein- oder Zweibettzimmerzuschlag (s.o.)